



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

dem berufsmäßigen Oberbürgermeister (§ 6 der Satzung),
40 ehrenamtlichen Mitgliedern und
4 berufsmäßigen Mitgliedern (§ 9 der Satzung).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse
 - 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.2 den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.3 den Bildungs- und Kulturausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.4 den Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.5 den Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.6 den Ferienausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.7 den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden,
 - 1.8 den Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - 1.9 den Jugendhilfeausschuss entsprechend dem aktuellen Stand der Satzung für das Jugendamt.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Beiräte und sonstige Gremien

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Der Stadtrat bestellt in beratender Funktion einen Wirtschaftsausschuss bestehend aus dem/der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern sowie den zur ehrenamtlichen Beratung hinzugezogenen Vertretern nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Wirtschaftsausschuss unterstützt den Stadtrat als sachverständiges Gremium. Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 516,32 €, Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe. Im Falle eines doppelten bzw. mehrfachen Fraktionsvorsitzes wird diese zusätzliche Entschädigung unter den Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion aufgeteilt.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden folgende weitere Entschädigungen gezahlt:
für die notwendige Vorbereitung auf die Arbeit in den Ausschüssen und im Stadtrat erhalten
 - 3.1 die Fraktionen einen Sockelbetrag von 500,- € im Jahr
 - 3.2 die Fraktionen pro Mitglied, sowie einzelne Stadtratsmitglieder, einen monatlichen Zuschuss von 25,- €
- (4) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Bei der Neuberechnung sind Beträge, die geringer sind als ein halber Cent, abzurunden. Beträge von einem halben Cent und mehr sind aufzurunden.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit weiter ein Sitzungsgeld von je 40,- € für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse.
Für die nicht nur kurzzeitige Übernahme des Sitzungsvorsitzes wird das doppelte Sitzungsgeld gewährt (80,- €).

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- (6) Sie erhalten für ihre Tätigkeit außerdem
- 6.1 soweit sie abhängig beschäftigt sind, Ersatz für den ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 - 6.2 soweit es sich um selbständig Tätige handelt, eine Pauschalentschädigung von 20,- € je angefangener Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaussfall,
 - 6.3 soweit es sich um Personen handelt, die keine Ersatzansprüche nach Ziff. 6.1 und 6.2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer.
 - 6.4 Für die Ziff. 6.2 und 6.3 wird für Sitzungszeiten über 18.00 Uhr keine Entschädigung gewährt. Leistungen nach Ziff. 6.1 bis Ziff. 6.3 können nicht nebeneinander gewährt werden.
 - 6.5 Für die Mitwirkung in Verfahren zur Personalauswahl sowie in VgV-Planerauswahlverfahren eine Entschädigung von 100,- €, soweit diese Mitwirkung mehr als 4 Stunden erfolgt. Für eine Mitwirkung bis zu 4 Stunden wird der hälftige Entschädigungssatz (50,- €) gewährt. Entschädigungen nach dieser Ziffer 6.5 werden nicht gewährt, soweit das Stadtratsmitglied für das Verfahren bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erhält.
- (7) Für auswärtige Tätigkeit werden den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlichen Gemeindebürgern Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, Sitzungsgelder und Pauschalentschädigungen werden nachträglich am Schluss eines Kalendervierteljahres ausgezahlt.

§ 5

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten

1. der/die Stadtheimatpfleger/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- €,
2. der/die Medienbeauftragte für die Schulen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,
3. der/die Medienbeauftragte für die Bibliothek eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,- €,
4. die Naturschutzwächter eine Aufwandsentschädigung deren Höhe durch den Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität festgelegt wird.

§ 6

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung
Er ist Beamter auf Zeit.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahl zwei weitere Bürgermeister/innen.
- (2) Die weiteren Bürgermeister/innen sind Ehrenbeamte.

§ 8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister bzw. der 2. Bürgermeisterin, sofern auch dieser verhindert ist, vom 3. Bürgermeister bzw. der 3. Bürgermeisterin vertreten.

Bei dessen Verhinderung ergibt sich folgende weitere Stellvertretung:

- Frau Nadine Neumann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,

Bei Verhinderung der genannten Personen wird der Oberbürgermeister durch die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

- (2) Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vollvertretung 100,- € pro Tag. Für die Vertretung bei einem Termin 40,- € pro Stunde, maximal 100,- € pro Tag.

§ 9 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens 6 Jahren.

- Recht und Soziales (Stadtrechtsrat / Stadtrechtsrätin)
- Finanzen und Wirtschaft (Stadtkämmerer / Stadtkämmerin)
- Stadtplanung und Bauwesen (Stadtbaurat / Stadtbaurätin)
- Umwelt und Gebäudemanagement (Umweltreferent / Umweltreferentin)

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 01.05.2020 und die 1. Änderung vom 08.01.2024 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 19.05.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vergabe von Bauleistungen und Leistungen durch die Stadt Schwabach
Erstinspektion Schwabach Ost**

Die Vergabe folgender Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen ist beschlossen worden und wird hiermit bekannt gegeben:

Art der Lieferung bzw. Leistung	Auftrag erteilt an:	Beschluss durch Ausschuss	Datum
Kanalreinigung und Inspektion	Kanaltechnik Meyer GmbH & Co. KG Gewerbring Nord 19 Rohr 91189	Hauptausschuss	19.05.2026

Stadt Schwabach, 26.05.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Hinweis auf Ausschreibungen gem. VOB/A (EU)

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Erweiterung Städtische Wirtschaftsschule zur Integration der Staatl. FOS in 91126 Schwabach im offenen Verfahren nach VOB /A (EU) aus:

- **Baumeisterarbeiten**
- **Zimmerer- und Holzbauarbeiten**
- **Dachdeckungsarbeiten**
- **Pfosten-Riegel-Fassade**

Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach im Informationsportal der Deutschen E-Vergabe eingestellt.

Die Angebotsunterlagen können unter <http://www.deutsche-evergabe.de> heruntergeladen werden und stehen digital unter folgendem Link zur Verfügung:

Baumeisterarbeiten

http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/85fd12ec-d245-4813-b5f9-a1c2d6286cf5

Zimmerer- und Holzbauarbeiten

http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/04a5582f-5f43-45f0-aa3a-4c95dc5bc86d

Dachdeckungsarbeiten

https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/2e93c4be-9006-4634-aef0-085320d814a1

Pfosten-Riegel-Fassade

https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/bb69f8a1-fbf8-4787-b941-6b944f419b70

Auftraggeber:

Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister Peter Reiß
Referat für Umwelt und Gebäudemanagement, Amt für Gebäudemanagement
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach

E-Mail-Adresse für Rückfragen: vergabestelle@schwabach.de

Stadt Schwabach, 27.05.2026

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren vom 13.05.2026

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl.I S.837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr.30) und aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO):

§ 1

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
- 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
- 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II
- 150,- € für eine Teilzeit-Jahresparkberechtigung in Zone II
- 600,- € für eine Jahresparkberechtigung (+) in Zone II
- 1,- € für eine Tagesparkberechtigung in Zone III
- 15,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone III.“

(2) Für die Jahresparkberechtigung (+) gelten folgende Regelungen:

- die Parkberechtigung gilt für die Zone II einschließlich der Tiefgarage „Königsplatz“;
- es werden maximal 50 Parkberechtigungen ausgegeben. Diese werden in der Reihe des Antragseingangs erteilt; für freierwerdende Parkberechtigungen gilt dies entsprechend;
- die Parkberechtigung wird nur für ein Fahrzeug erteilt;
- für die Tiefgarage Königsplatz gilt eine Höchstparkdauer von 14 Tagen, nach der das Kraftfahrzeug die Tiefgarage verlassen muss.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 13.05.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister